

femmes protestantes

Statuten

Name und Sitz

Art. 1

femmes protestantes sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sie haben ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Ziel

Art. 2

Die Ziele der femmes protestantes sind:

1. evangelische und ökumenische Frauenverbände und Frauengruppen der Schweiz sowie Einzelmitglieder untereinander zu verbinden und zusammen zu schliessen,
2. ihre Bestrebungen und ihre Tätigkeit zu koordinieren,
3. die evangelischen Frauen im öffentlichen und kirchlichen Leben der Schweiz zu vertreten,
4. wach zu sein für alle Probleme der Gegenwart, als evangelische Frauen Stellung zu nehmen und, wenn nötig, zu gemeinsamen Aktionen anzuregen oder an solchen mitzuwirken, insbesondere sich nach Kräften einzusetzen für die Einheit der Christinnen und Christen, für Gerechtigkeit und Frieden auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens,
5. den ökumenischen Dialog zwischen Frauen zu fördern.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der femmes protestantes können alle evangelischen und ökumenischen Frauenverbände und Frauengruppen der Schweiz werden, ebenso Körperschaften wie Kirchgemeinden, Kommissionen, Fach- oder Stabstellen. Durch ihren Beitritt erklären sie sich einverstanden mit der Zielsetzung der femmes protestantes. Einzelpersonen, welche die Ziele der femmes protestantes bejahen, können als Einzelmitglieder oder Gönner:innen aufgenommen werden.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand.

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist bis zum 30. September schriftlich anzuzeigen.

femmes protestantes

Art. 5

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag. Verbände und Gruppierungen zahlen einen Beitrag pro Mitglied, mindestens aber das Dreifache eines Einzelmitgliedbeitrages.

Die Beiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Organe

Art. 6

Die Organe der femmes protestantes sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Zentralvorstand
- C. Die Rechnungsrevisorinnen

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der femmes protestantes. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Zentralvorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt (vgl. Art.11).

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und der Revisionsberichte
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Wahl des Zentralvorstandes und des Präsidiums (bestehend aus einer oder zwei Frauen, die einzeln gewählt werden)
- e) Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Leitbildes
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Statutenrevision
- k) Genehmigung allfälliger Reglemente
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der femmes protestantes und Verwendung des Vermögens.

femmes protestantes

Art. 9

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung muss drei Monate im voraus mitgeteilt werden.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt durch Zirkularschreiben spätestens einen Monat vor der Versammlung.

Art. 10

Anträge der Mitglieder, die auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufgeführt werden sollen, sind bis spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle der femmes protestantes einzureichen.

Art. 11

An der Mitgliederversammlung sind Delegierte der Mitgliedervereine, der Mitgliedergruppierungen, der Kollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder und Gönner:innen stimmberechtigt.

- a) Mitgliedervereine und -gruppierungen mit bis 300 Mitglieder haben Anspruch auf zwei Stimmen, bei mehr als 300 Mitgliedern auf vier Stimmen.
- b) Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen.
- c) Einzelmitglieder und Gönner:innen haben eine Stimme.

Das Stimmrecht von Vereinen und Gruppierungen sowie von Kollektivmitgliedern kann von einer Person wahrgenommen werden.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind stimmberechtigt wie Einzelmitglieder, sie können nicht als Delegierte eines Vereins oder einer Gruppierung bezeichnet werden.

Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung durch mindestens eine Stimme verlangt wird. Bei beiden entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen unter Vorbehalt von Art. 18 und 19.

Den allfälligen Stichentscheid fällt das Präsidium.

B. Der Zentralvorstand

Art. 13

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für jeweils drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich, doch kann ein Mitglied des Zentralvorstandes nicht länger als zwölf Jahre im Amt bleiben.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

femmes protestantes

Das Präsidium der femmes protestantes steht auch dem Zentralvorstand vor. Jede Frau des Präsidiums kann ihr Amt nur während zwei Amtsdauern (6 Jahre) innehaben. Nachher kann jede Frau ausnahmsweise von Jahr zu Jahr wiedergewählt werden, bis zu total neun Jahren.

Die bisherige Tätigkeit im Zentralvorstand wird für die Amtszeit im Präsidium nicht angerechnet.

Die Leiterin der Geschäftsstelle, die Informationsbeauftragte, die Verbandsjuristin und die Redaktorinnen der offiziellen Organe der femmes protestantes nehmen nach Bedarf an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Der Zentralvorstand führt die Geschäfte der femmes protestantes und vertritt sie nach aussen.

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und unterbreitet ihr Jahresbericht und Jahresrechnung.

Er kann Kommissionen ernennen, die in seinem Auftrag besondere Aufgaben übernehmen und zu regelmässiger Berichterstattung verpflichtet sind.

Rechtsgültige Verbindlichkeit der Mitgliederversammlung erfolgt durch Kollektivunterschrift zu zweien (mind. eine Unterschrift des Präsidiums).

C. Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzrevisorin. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen müssen nicht einem Mitgliedverein angehören. Anstelle der Rechnungsrevisorinnen kann eine Kontrollstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragt werden.

Finanzen

Art. 16

Die Arbeit der femmes protestantes wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Kirchen und des Fonds für Frauenarbeit EKS
- b) Schenkungen und Legate
- c) eigene Finanzaktionen.

femmes protestantes

Art. 17

Für die Verbindlichkeit der femmes protestantes haftet einzig das Vereinsvermögen.

Statutenänderung

Art. 18

Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

Auflösung, Fusion, Änderung der Zielsetzung

Art. 19

Die Auflösung oder die Änderung der Zielsetzung der femmes protestantes kann nur beschlossen werden, wenn sich an der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung, die Fusion oder die Änderung der Zielsetzung aussprechen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Hierüber hat die letzte Mitgliederversammlung zu befinden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. November 1955, 3. Mai 1969, 22. Mai 1981, 27. April 1995, 25. April 1998, 24. April 2010, 14. Mai 2022 und 27. April 2024.

Olten, 27. April 2024